

3. Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

3.1. Grundsätzliches

Zur strikten Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gehört auch die Entscheidung, ob ein Haftbefehl zu erlassen, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. „Der sozialistische Staat ist aus seinem humanistischen Wesen heraus daran interessiert, daß die richterliche Anordnung der Untersuchungshaft auf die relativ geringe Zahl der unumgänglichen Fälle beschränkt wird und daß die Untersuchungshaft auch nur so lange andauert, wie dies zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig ist (Art. 4, 19 Abs. 2, 40, 99 und 100 der Verfassung; §§ 3, 6 Abs. 3 und 123 StPO)“⁹

Die Prüfung, ob im Einzelverfahren die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft vorliegen, muß daher unter zwei Hauptgesichtspunkten erfolgen:

1. Es muß geprüft werden, ob die Tatsachen bestehen, die den *gesetzlichen* Merkmalen des § 122 StPO entsprechen, so daß dringender Tatverdacht und mindestens ein Haftgrund gegeben sind.
2. Die richtige Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist erst auf der Grundlage einer zusammenhängenden Prüfung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der in §§ 122 und 123 StPO genannten Haftvoraussetzungen möglich.

Selbst wenn das Vorliegen dringender Verdachtsgründe und mindestens eines Haftgrunds festgestellt worden ist, muß darüber hinaus in Verwirklichung des § 123 StPO beachtet werden: „Ob ein Haftbefehl zu erlassen, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist, kann nur zutreffend entschieden werden, wenn der Charakter, die Art und Schwere der Tat, die Situation, in der sie begangen wurde,